

## PRODUKT- UND PREISÜBERSICHT

gültig seit 1. April 2026

- Die Übergangsversorgung gilt für Gasverbrauchsstellen, denen kein Gasliefervertrag zugrunde liegt und kein Gasversorger als Gaslieferant auf der Verbrauchsstelle angemeldet ist.
- Die Übergangsversorgung gilt ab dem ersten Tag der Gasentnahme für Verbrauchsstellen, die in Mitteldruck abgeschlossen sind.
- Die Übergangsversorgung endet bei Abschluss eines neuen Gasliefervertrages für die Verbrauchsstelle, spätestens jedoch nach drei Monaten.

### Preise für die Übergangsversorgung

Der Energiepreis für die Gasliefermenge wird auf Basis der je Stunde bezogenen Gasmenge und der zeitgleichen Spotmarktpreise der EPEX SPOT Day Ahead (European Gas Spot Index, EGSI) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) monatlich ermittelt, zuzüglich 10 Prozent Aufschlag. Der Energiepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet und monatlich berechnet.

		<i>netto</i>	<i>brutto<sup>1</sup></i>
Dienstleistungsentgelt	<i>in Cent/kWh</i>	2,15	<b>2,56</b>
Energiegrundpreis	<i>in Euro/Monat</i>	100,00	<b>119,00</b>

<sup>1</sup> Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von zur Zeit 19 Prozent.

#### Weitere Preisbestandteile

##### Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung

Die o. g. Preise erhöhen sich um die jeweils gültigen Entgelte für die Netznutzung, Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messung. Die Entgelte für die Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung sind im Internet unter [www.netze-stralsund.de/netz-nutzen/netznutzungskunden](http://www.netze-stralsund.de/netz-nutzen/netznutzungskunden) veröffentlicht.

##### Abgaben, Umlagen, Steuern sowie sonstige hoheitliche Belastungen

Die o. g. Preise erhöhen sich um die Abgaben aus der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), der Bilanzierungsumlage, der CO<sub>2</sub>-Kosten nach dem Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG) und der Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz in der jeweils gültigen Höhe. Die CO<sub>2</sub>-Kosten für das Jahr 2026 betragen 1,1791 ct/kWh (netto). Die Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) beträgt z. Z. 0,55 ct/kWh (netto). Weiterführende Hinweise, Formulare und Merkblätter zu möglichen Ermäßigungen und Entlastungen von der Energiesteuer erhalten Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

Für Gaslieferungen, für die § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung Anwendung findet, gilt für das vom Kunden beim Lieferanten gezogene Gas nachstehender Hinweis: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“

##### Sonstige Bestimmungen

Für die Gaslieferung im Rahmen der Übergangsversorgung gelten die „Ergänzende Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung gemäß § 38a Abs. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Kunden in „Mittelspannung / Mitteldruck“ der SWS Energie GmbH.

Für die Überschlagskalkulation kann mit einem Faktor von 11 kWh/m<sup>3</sup> Erdgas gerechnet werden.

Diese Preise gelten im Netzgebiet der SWS Netze GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund, innerhalb der Hansestadt Stralsund.

**Ergänzende Allgemeine Bedingungen der Übergangsversorgung gemäß § 38a Abs. 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Kunden in Mittelspannung / Mitteldruck**

Die Übergangsversorgung erfolgt zu den auf der Internetseite des Übergangsversorgers veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung.

Der Übergangsversorger ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite des Übergangsversorgers wirksam.

Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitäts- oder Gaslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitäts- oder Gaslieferungsvertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.

Der Übergangsversorger kann für die Abrechnung der Elektrizitäts- oder Gaslieferung den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG vorliegt.

Der Übergangsversorger ist berechtigt, den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach seiner Wahl abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen.

Der Übergangsversorger ist berechtigt, vom Letztverbraucher eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen.

Sofern der Letztverbraucher eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist der Übergangsversorger berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Der Übergangsversorger informiert den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes und den betroffenen Letztverbraucher über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich. Der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes ist nach Zugang der Information berechtigt, die Versorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zum Bilanzkreis des Übergangsversorgers.

Der Übergangsversorger ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Wegfall der Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zu seinem Bilanzkreis, angefallenen Elektrizitäts- oder Gasverbrauch gegenüber dem betroffenen Letztverbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.